OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700444/10/BP/BD

Datum:
Linz, 23. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A K, xstraße 12, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. Juni 2018, GZ: Pol96-34-2018, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juni 2018, GZ: Pol96-34-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit.a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben

am	in
05.04.2018, gegen 15:40 Uhr	B, xstraße 12,

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie während der Amtshandlung GrInsp W ‚depperten Trottel' bezeichneten.
Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gebildet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:

„Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde der Sachverhalt durch Anzeige der Städtischen Sicherheitswache B vom 05.04.2018, GZ: VST-0771-2018-3, bekannt. Der Anzeige zu Folge haben Sie am 05.04.2018, gegen 15:40 Uhr, im Bereich xstraße 12, B, den öffentlichen Anstand verletzt indem Sie während der Amtshandlung Grlnsp W ‚depperten Trottel' bezeichneten. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gebildet.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat Sie aufgrund des Sachverhaltes mit Strafverfügung vom 25.04.201, Zahl: Pol96-34-2018, wegen einer Übertretung des §§ 1 Abs. 1 iVm. 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, im Nichteinbringungsfall 34 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, bestraft.

Mit Schreiben vom 05.05.2018 brachten Sie einen Einspruch bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein. Sie haben darin die Tat im Wesentlichen bestritten. Beweise, welche Sie entlasten könnten, haben Sie keine vorgebracht.

Mit E-Mail der BH Gmunden vom 08.05.2018 wurde die Städtische Sicherheitswache B ersucht eine Stellungnahme zu Ihrem Einspruch abzugeben.

Mit Schreiben der Städtischen Sicherheitswache B vom 08.05.2018, Zahl: Pol-VStV0771-2018, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„K wurde am 05.04.2018, gegen 15:40 Uhr, auf dessen Grundstück, im Bereich des Wohnhaus xstraße 12, von Grlnsp W eine schriftl. Aufforderung zum Heckenschnitt entlang seines Grundstückes zur xstraße, im Bereich des Wohnhauses xstraße 12 übergeben. Dabei wurde K mündlich von Gl W auf den Sachverhalt hingewiesen. Der zu diesem Zeitpunkt auf dem vor dem Wohnhaus abgestellten Traktor sitzende K gab aufgebracht sinngemäß gegenüber GRI W an, ‚hast du nix anderes zu tun, überall werden Bauten bis an die Straße gebaut und nichts geschehe, du Trottel du depperter du'. Anschießend setzte K seine Fahrt auf dem Privatgrundstück fort.
Diese Beschimpfung war auf Grund der Lautstärke von Passanten auf der öffentlichen xstraße wahrnehmbar. Es befanden sich mehrere Passanten zum dortigen Zeitpunkt auf der xstraße in diesem Bereich, die ho namentlich jedoch nicht bekannt sind."

Der Sachverhalt hat sich durch die Stellungnahme der Städtischen Sicherheitswache B nicht geändert, weshalb ein weiteres Parteiengehör nicht mehr erforderlich war. Nachdem der Sachverhalt eindeutig war, war auch ein weiteres Ermittlungsverfahren nicht mehr erforderlich.

Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:

„(...)

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der eigenen dienstlichen Wahrnehmungen des Beamten der Städtischen Sicherheitswache B, steht für die Behörde eindeutig fest, dass Sie am 05.04.2018, 15:40 Uhr, im Bereich xstraße 12, B, den öffentlichen Anstand verletzt haben indem Sie während der Amtshandlung Grlnsp W „depperten Trottet' bezeichneten. Die Beschimpfung war gemäß den Angaben von Grlnsp W aufgrund der Lautstärke von anwesenden Passanten auf der öffentlichen xstraße wahrnehmbar. Die Passanten sind namentlich nicht bekannt. Ihr Verhalten hat in der Öffentlichkeit eindeutig einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte gebildet.
Sie haben in Ihrem Einspruch die Tat zwar bestritten, jedoch keine Beweise vorgebracht die Sie entlasten könnten.

Die Behörde verhehlt es nicht auszudrücken, dass Ihre eigenen Angaben wohl nur zum Schutz bzw. zur Rechtfertigung Ihres eigenen Fehlverhaltens dienen. Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden steht zweifelsfrei fest, dass Sie die in der Anzeige umschriebene Verwaltungsübertretung begangen haben.
Sie haben durch Ihr Verhalten den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG erfüllt. Da keine nachvollziehbaren Schuldausschließungsgründe gelten gemacht bzw. festgestellt wurden ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt.

Aufgrund des oben genannten Ermittlungsergebnisses waren Sie der im Spruch umschriebenen Täte für schuldig zu erkennen.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage nicht mehr erforderlich.

(...) Es konnten weiters keine erschwerenden Gründe festgestellt werden. Mildernd konnte gewertet werden, dass Sie von der BH Gmunden noch nie wegen einer Übertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG rechtskräftig bestraft wurden.
Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der begangenen strafbaren Handlung. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten haben Sie bei der BH Gmunden nicht bekannt gegeben. Es wird daher eine für Sie günstige Schätzung vorgenommen und davon ausgegangen, dass Sie ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.100 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten haben.
Im Hinblick auf die Tatumstände erscheint die Verhängung der im Spruch angeführten Geldstrafe unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen (bis 360 Euro) als angemessen. Die verhängte Strafe erscheint ausreichend, um Sie in Zukunft von der Begehung neuerlicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Juni 2018, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2018 betreffend Pol96-34-2018 und darf Sie nochmals informieren, dass ich die von Herrn Gruppeninspektor W getätigten Aussagen nicht getätigt habe.
Da es in diesem Fall auch keine Zeugen gibt, die die Worte von mir gehört haben steht wohl Aussage gegen Aussage. Vielmehr möchte ich darauf hinweisen, dass es sich um eine Verleumdung von Herrn Gruppeninspektor W handelt, wenn er mir solch eine Aussage unterstellt und dies sogar zur Anzeige bringt. Herr Gruppeninspektor W hat aus meiner Sicht eine unrichtige Aussage getroffen die er offensichtlich keiner Beweisführung bedarf. Jetzt stellt sich die Frage, wer hat recht. Wie Sie aus meinem letzten Schreiben entnehmen können habe ich die Aussagen von Herrn W sehr wohl bestritten und möchte Sie darauf hinweisen, dass diese keineswegs den Tatsachen entsprechen.
Ich darf Sie aus diesem Grund darum bitten den Fall nun einzustellen."

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Zusätzlich wurde am 22. August 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 5. April 2018 begab sich GI W zum Anwesen des Bf, um diesem ein Schreiben der Stadtgemeinde B auszuhändigen, mit dem der Bf zum Beschnitt der auf seinem Grundstück befindlichen, Hecke aufgefordert wurde, weil sich Nachbarn entsprechend beschwert hätten. Der Bf, der bei laufendem Motor aus seinem Traktor stieg, teilte dem Beamten in lautem Tonfall seinen Unmut über das behördliche Einschreiten mit und merkte an: „Hast Du nichts anderes zu tun?“ Zum Schluss der daraufhin entstehenden kurzen Diskussion beschimpfte der Bf den Beamten mit den Worten: „Deppater Trottel Du!“, bevor er sich wieder in seinen Traktor begab. Ca. 12 Meter entfernt passierte eine dem Polizeibeamten nicht näher bekannte Familie eben diese Örtlichkeit.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde sowohl vom Beschwerdeführer als auch von dem geladenen Zeugen der Hergang der Situation gleichermaßen geschildert; mit der Ausnahme, dass der Bf beteuerte, die betreffende Beschimpfung des Beamten nicht getätigt zu haben. Der Bf trat zwar in der Verhandlung bemüht beherrscht auf, jedoch flammten immer wieder kurze Sequenzen in seinen Darstellungen auf, die von einer starken Emotionalisierung als Folge offenbar jahrelanger Streitigkeiten mit Nachbarn und dem Gefühl auch von den Behörden diesbezüglich verfolgt zu sein, zeugten. Es wird dem Bf durchaus zugebilligt in ruhigem Zustand von Beschimpfungen Abstand zu nehmen; allerdings ergab sich in der Verhandlung das Bild, dass der Bf in erregtem Zustand durchaus in der Lage ist, seine Wortwahl nicht mehr unter voller Kontrolle zu haben. In freier Beweiswürdigung kam der erkennende Richter sohin zu der Überzeugung, dass der Bf den Polizeibeamten tatsächlich als „Deppater Trottel“ bezeichnete.

Der Bf erklärte keine Passanten wahrgenommen zu haben und stellte die Vermutung auf, dass es sich dabei allenfalls um die 40 Meter entfernten Nachbarn gehandelt haben könne. Der Zeuge hingegen schilderte glaubhaft, dass während er das Grundstück des Bf verließ (unmittelbar davor erfolgte die Beschimpfung) eine ihm unbekannte Familie die Örtlichkeit in ca. 10 – 12 Metern Entfernung passierte.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes wird durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwSlg 11.077 A /1983; 13.342 A /1990; VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, "ob der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine – wenn auch öffentliche – Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die

Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums." Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.10.2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Eine Bestrafung wegen Anstandsverletzung ist durch die in § 1 Abs. 1 Oö. PolStG normierte Subsidiaritätsklausel auch dann nicht gehindert, wenn sich die Beleidigung nicht gegen einzelne konkrete Polizeibeamte - womit eine Heranziehung des § 115 StGB ausscheidet -, sondern gegen die Polizei als solches (die als bloßes Hilfsorgan nicht unter den Behördenbegriff des § 116 StGB fällt; vgl zB OGH 21.7.1981, 10 Os 133/80; s *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch[3] 1992 Rz 7 zu § 116 StGB) richtete. (UVS Oberösterreich vom 21.03.2011, VwSen-301015/2/Gf/Mu).

III.3.1. Im vorliegenden Fall hatte der Bf einen Polizeibeamten mit den Worten „Deppater Trottel Du!“ lautstark beschimpft, zumal er von diesem nicht nur ein behördliches Schreiben, sondern auch den Auftrag erhalten hatte, seine Hecke straßenseitig zurückzuschneiden. Ein derartiger Ausspruch ist fraglos als den guten Sitten widerstreitend zu qualifizieren und stellt jedenfalls ein tatbildliches Verhalten im Sinne der Strafnorm dar.

Auch, wenn keine Ohrenzeugen namhaft gemacht werden konnten, ist davon auszugehen, dass die in ca. 10 – 12 Metern Entfernung die Örtlichkeit passierende Familie trotz des laufenden Traktormotors die Beschimpfung wahrnehmen konnte, zumal der Bf selbst einräumte laut gesprochen zu haben, weil er das allein schon aufgrund seiner Schwerhörigkeit generell tun würde. In stark erregtem Zustand wird die Lautstärke sohin mühelos über relativ kurze Distanzen hörbar gewesen sein. Dadurch aber ist das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ jedenfalls als erfüllt anzusehen, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die so genannte "Sukzessivöffentlichkeit" genügt, dh die "Öffentlichkeit" bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023). Es ist daher davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eintrat.

III.3.2. Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

III.4.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.4.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte also trotz seines erregten Zustandes erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde, zumal eine öffentliche Beschimpfung als deppata Trottel nach jeglicher anerkannter guter Sitte abzulehnen ist. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten.

III.4.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die lediglich knapp ein Siebtel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht und wertete auf jenes Delikt bezogene Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd. Das erkennende Verwaltungsgericht fand keinerlei Grund diese Strafzumessung zu beanstanden.

III.5.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.6. Es war daher im Ergebnis unter Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

III.7.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100

Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.7.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 10 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree